

Preisregelung für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Wärmeversorgungsnetz der TWL AG

TWL Fernwärme

Gültig ab 1. Juli 2017

Seite 1 von 3



Technische Werke Ludwigshafen AG

TWL stellt aus ihrem Wärmeversorgungsnetz Fernwärme auf Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV, BGBL. 1980 Teil I. S. 742)“ sowie den jeweils geltenden ergänzenden Bedingungen von TWL für die Versorgung mit Fernwärme gemäß der nachstehenden Preisregelung zur Verfügung.

1. Fernwärmepreis

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus:

- Grundpreis (GP)
- Verbrauchspreis (VP)

Der Fernwärmepreis ist aus dem Preisblatt Fernwärme der TWL in der jeweils aktuellen, öffentlich bekannt gegebenen Fassung zu entnehmen.

Der Fernwärmepreis wird auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte auszurechnende Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter so erfolgt eine Abrundung.

1.1 Grundpreis (GP)

Der Grundpreis dient zur Abdeckung der Kosten für die Bereitstellung und Abrechnung der Fernwärme an der Lieferstelle, sowie für die Bereitstellung, Ablesung, Instandsetzung und Wartung der Messgeräte.

Der Grundpreis orientiert sich zu 50% am Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt, des Statistischen Bundesamts Wiesbaden und zu 50% am Stundenlohn des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe TV-V. Der Anpassungszeitpunkt des Grundpreises ist der 1. Juli eines jeden Jahres.

Der Grundpreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \times \left(0,5 \times \frac{I_{EP}}{I_{EP,0}} + 0,5 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

Es bedeuten:

GP = jeweils neuer Grundpreis zum Anpassungszeitpunkt

GP₀ = Basisgrundpreis

Der Grundpreis GP₀ wird in Abhängigkeit der eingestellten Leistung an der Messstelle gemäß der nachfolgenden Grundpreisstafel berechnet:

Eingestellte Leistung an der Messstelle	GP ₀
bis 2 kW	85,99 €/Jahr
bis 3 kW	111,53 €/Jahr
bis 5 kW	161,64 €/Jahr
bis 10 kW	299,04 €/Jahr
bis 15 kW	424,31 €/Jahr
bis 20 kW	533,41 €/Jahr
bis 25 kW	626,36 €/Jahr
bis 50 kW	1.131,49 €/Jahr
bis 100 kW	2.101,33 €/Jahr
bis 200 kW	3.717,74 €/Jahr
bis 500 kW	8.647,79 €/Jahr
bis 750 kW	12.513,56 €/Jahr
bis 1.000 kW	16.972,29 €/Jahr
bis 2.000 kW	33.944,58 €/Jahr
bis 4.000 kW	67.889,17 €/Jahr
ab 4.001 kW	16,97 €/kW

I_{EP} = jeweiliger Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt, Fachserie 17, Reihe 2, lfd.-Nr. 1 des Statistischen Bundesamts Wiesbaden (bezogen auf das Basisjahr 2010).

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Juli eines jeden Jahres wird das arithmetische Mittel des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des Vorjahres herangezogen.

I_{EP,0} = 106,95 (Stand 1. Juli 2013, Basisjahr 2010 = 100)

L = jeweiliger Stundenlohn (Euro/Stunde) zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Stundenlohn eines TWL-Facharbeiters, Entgeltgruppe 5, Stufe 3, ohne Zuschläge, gemäß Tarifvertrag Versorgungsbetriebe TV-V oder eines diesen ersetzenden Tarifvertrages.

L₀ = 15,14 Euro/Stunde (Basis-Stundenlohn, Stand 1. Juli 2013)

1.2 Verbrauchspreis (VP)

Der Verbrauchspreis ist der Preis je gelieferte Megawattstunde Wärme – MWh (1 MWh = 1.000 kWh).

Der Verbrauchspreis ist zu 50% an die Entwicklung der Preise am Wärmemarkt und zu 50% an die Entwicklung der Preise für die Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme in den Erzeugungsanlagen von TWL gebunden. Die Anpassungszeitpunkte des Verbrauchspreises sind der 1. Januar, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober eines jeden Jahres.

Der Verbrauchspreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$VP = VP_0 \times \left[0,5 \times \frac{I_{Markt}}{I_{Markt,0}} + 0,5 \times \left(MF_{FHKW} \times \left(AT_{Erdgas} \times \frac{I_{Erdgas}}{I_{Erdgas,0}} + AT_{Heizöl} \times \frac{I_{Heizöl}}{I_{Heizöl,0}} \right) + \right. \right.$$

$$\left. \left. MF_{FHW} \times \frac{I_{Strom}}{I_{Strom,0}} + MF_{Neubruch} \times \frac{I_{Erdgas}}{I_{Erdgas,0}} \right) \right]$$

Es bedeuten:

VP = jeweiliger neuer Verbrauchspreis für jede MWh gelieferte Wärme zum Anpassungszeitpunkt.

VP₀ = 54,78 Euro/MWh (Basis-Verbrauchspreis, Stand 1. Mai 2016)

I_{Markt} = jeweiliger Index der Verbraucherpreise für Deutschland, Zentralheizung, Fernwärme, u.a. zum Anpassungszeitpunkt.

Es gilt der Index der Verbraucherpreise für Deutschland, Zentralheizung, Fernwärme, u.a., Fachserie 17, Reihe 7, SEA-VPI-Nr. 0455, des Statistischen Bundesamts Wiesbaden (bezogen auf das Basisjahr 2010).

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Index der Verbraucherpreise für Deutschland, Zentralheizung, Fernwärme, u.a., der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Index der Verbraucherpreise für Deutschland, Zentralheizung, Fernwärme, u.a., der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Index der Verbraucherpreise für Deutschland, Zentralheizung, Fernwärme, u.a., der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Index der Verbraucherpreise für Deutschland, Zentralheizung, Fernwärme, u.a., der Monate Januar bis Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

$I_{\text{Markt},0} = 108,62$
(Stand 1. Mai 2016, Basisjahr 2010 = 100)

I_{Erdgas} = jeweiliger Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, Fachserie 17, Reihe 2, lfd.-Nr. 634, des Statistischen Bundesamts Wiesbaden (bezogen auf das Basisjahr 2010).

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, der Monate Januar bis Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

$I_{\text{Erdgas},0} = 128,05$
(Stand 1. Oktober 2013, Basisjahr 2010 = 100)

$I_{\text{Heizöl}}$ = jeweiliger Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, leichtes Heizöl, bei Abgabe an Verbraucher zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), leichtes Heizöl, bei Abgabe an Verbraucher, Fachserie 17, Reihe 2, lfd.-Nr. 179, des Statistischen Bundesamts Wiesbaden (bezogen auf das Basisjahr 2010).

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Heizöl, bei Abgabe an Verbraucher, der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Heizöl, bei Abgabe an Verbraucher, der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Heizöl, bei Abgabe an Verbraucher, der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Heizöl, bei Abgabe an Verbraucher, der Monate Januar bis Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

$I_{\text{Heizöl},0} = 129,05$
(Stand 1. Oktober 2013, Basisjahr 2010 = 100)

I_{Strom} = jeweiliger Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, Fachserie 17, Reihe 2, lfd.-Nr. 618, des Statistischen Bundesamts Wiesbaden (bezogen auf das Basisjahr 2010).

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen, der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Verbrauchspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen der Monate Januar bis Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

$I_{\text{Strom},0} = 123,95$
(Stand 1. Oktober 2013, Basisjahr 2010 = 100)

MF = Mengenfaktor zur Gewichtung der Fernwärmemenge aus den jeweiligen Erzeugungsanlagen der TWL. Die Mengenfaktoren werden zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der tatsächlich in die jeweiligen Wärmeverteilernetze eingespeisten Mengenanteile angepasst. Die Mengenfaktoren werden im Internet (www.twl.de) veröffentlicht und dem Kunden auf Anfrage kostenfrei mitgeteilt.

MF_{FHKW} = Anteil der Fernwärme aus dem Fernheizkraftwerk, FHKW, Industriestraße 3 in Ludwigshafen, an der gesamt eingespeisten Fernwärmemenge des Vorjahres

MF_{FHW} = Anteil der Fernwärme aus dem Fernheizwerk, FHW, Moskauer Straße 18 in Ludwigshafen, an der gesamt eingespeisten Fernwärmemenge des Vorjahres

MF_{NeubruCh} = Anteil der Fernwärme aus dem Blockheizkraftwerk NeubruCh, Hauptstraße 320 in Ludwigshafen, an der gesamt eingespeisten Fernwärmemenge des Vorjahres

AT = Anteil der im FHKW eingesetzten Primärenergien Erdgas und Heizöl. Die Anteile werden zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend der tatsächlich eingesetzten Mengen des vorhergehenden Jahres angepasst. Die Anteile der Primärenergien werden im Internet (www.twl.de) veröffentlicht und dem Kunden auf Anfrage kostenfrei mitgeteilt.

AT_{Erdgas} = Anteil der im FHKW eingesetzten Primärenergie Erdgas im Vorjahr

$AT_{\text{Heizöl}}$ = Anteil der im FHKW eingesetzten Primärenergie Heizöl im Vorjahr

1.3 Bei der Ermittlung der Indizes wird auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte auszurechnende Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter so erfolgt eine Abrundung.

1.4 Die vorgenannten Indizes I_{EP} , I_{Markt} , I_{Erdgas} , $I_{\text{Heizöl}}$ und I_{Strom} sind veröffentlicht über die Internetadresse des Statistischen Bundesamts Wiesbaden (www.destatis.de).

1.5 Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom Statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur Basis wieder hergestellt.

1.6 Wird die Ermittlung vorstehender Indizes durch das Statistische Bundesamt oder einer Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrags eingestellt oder werden Preise staatlicher Reglementierung unterstellt, ist TWL berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen.

1.7 Macht TWL von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – die Preisänderungsformel entsprechend der Änderung der Berechnungsfaktoren anzuwenden.

1.8 Alle vorgenannten Preise und Entgelte werden gemäß der vorstehenden Preisregelung durch öffentliche Bekanntgabe geändert.

2. Umsatzsteuer

Die in Ziffer 1 genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

3. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche auferlegte Belastungen

3.1 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Fernwärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.2 Ziff. 3.1 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 3.1 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

3.3 Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Fernwärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.